Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 **Ausgegeben Danzig, den 31. März** **1926**

24 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Einkommensteuergesetz.

Vom 27. 3. 1926.

§ 1.

Von dem Einkommen der natürlichen Personen wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Einkommensteuer erhoben.

I. Persönliche Steuerpflicht.

§ 2.

Mit dem gesamten Einkommen sind steuerpflichtig (unbeschränkt einkommensteuerpflichtig):

1. alle natürlichen Personen, solange sie im Inlande einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Als gewöhnlich gilt ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten; beträgt der Aufenthalt mehr als sechs Monate, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;
2. Beamte der Freien Stadt Danzig, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben.

§ 3.

(1) Mit Einkommen, das aus dem Inland bezogen wird (inländischem Einkommen), sind steuerpflichtig (beschränkt einkommensteuerpflichtig) alle natürlichen Personen, wenn sie nicht schon nach § 2 unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Als inländisches Einkommen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen der Besteuerung nur:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§ 6 Absatz 1 Nr. 1);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist (§ 6 Absatz 1 Nr. 2);
3. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind (§ 6 Absatz 1 Nr. 6);
4. Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit (§ 6 Absatz 1 Nr. 3);
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 6 Absatz 1 Nr. 4), die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist;
6. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen;
7. Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
8. Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 38, die bei der Veräußerung von inländischen Grundstücken sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8 4. 1926).

9. regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden (§ 32 Absatz 1), soweit sie nicht nach Nr. 5 besteuert werden.

§ 4.

Der Senat wird ermächtigt, in Fällen, in denen ein auswärtiger Staat das Einkommen eines Danzigers insbesondere aus Gewerbebetrieb schwerer belastet als das Einkommen seiner eigenen Staatsangehörigen oder das der Angehörigen der meistbegünstigten Nationen, eine höhere Besteuerung des inländischen Einkommens für Angehörige dieses Staates anzuordnen.

§ 5.

Von der Einkommensteuer sind Personen befreit, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

II. Einkommen.

§ 6.

(1) Der Besteuerung des Einkommens nach diesem Gesetz unterliegen nur:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit;
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn);
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause;
7. andere wiederkehrende Bezüge;
8. sonstige Leistungsgewinne nach Maßgabe der §§ 37, 38.

(2) Welche Einkünfte den einzelnen Einkommensarten (Absatz 1 Nr. 1—8) zuzurechnen sind, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, soweit nicht in den §§ 22—43 eine besondere Regelung getroffen ist.

(3) Der Besteuerung des Einkommens unterliegen insbesondere nicht einmalige Vermögensanfälle wie Schenkungen, Erbschaften, Aussteuern, Ausstattungen, Lotteriegewinne, Kapitalempfänge auf Grund von Lebensversicherungen, Kapitalabfindungen, die als Entschädigungen für Unfälle und Körperverletzungen gezahlt werden, ferner Kapitalabfindungen auf Grund der Sozialversicherung, der Pensions- und Versorgungsgesetze.

§ 7.

(1) Zur Steuer wird das gesamte Einkommen herangezogen, das der Steuerpflichtige innerhalb des nach § 21 für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Kalender- oder Geschäftsjahres bezogen hat (§ 9).

(2) Als Einkommen gilt:

1. bei Einkünften der im § 6 Absatz 1 Nr. 1—3 bezeichneten Art der Gewinn (§§ 10, 11);
2. bei Einkünften der im § 6 Absatz 1 Nr. 4—8 bezeichneten Art der Überschuß der Einnahmen (§ 12) über die nach §§ 13 bis 16 abzugsfähigen Ausgaben.

(3) Treffen bei einem Steuerpflichtigen mehrere Einkommensarten zusammen oder hat er Einkünfte derselben Art aus mehreren Betrieben oder hat er abzugsfähige Ausgaben, die bei keiner einzelnen Einkommensart abgesetzt werden können, so ist das Einkommen durch Zusammenrechnung und Ausgleich der bei der gesonderten Ermittlung gewonnenen Ergebnisse zu berechnen.

§ 8.

Bei Ermittlung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

1. Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung;
2. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind, und ohne Gegenleistung des Steuerpflichtigen gewährte Bezüge aus der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge;
3. Invalidenrenten, Verstümmelungs- und ähnliche Zulagen sowie Versorgungsgebührnisse, soweit die Steuerfreiheit durch Senatsbeschluß anerkannt wird.

§ 9.

(1) Einnahmen gelten innerhalb des Kalender- oder Geschäftsjahres als bezogen, in dem sie fällig geworden oder, ohne fällig zu sein, dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugeflossen sind. Soweit ein geschuldeter Betrag in einem Kalender- oder Geschäftsjahr fällig geworden, sein Eingang aber zweifelhaft geworden ist, kann der Steuerpflichtige ihn bis zu dem Kalender- oder Geschäftsjahr unberücksichtigt lassen, in dem er eingeht.

(2) Ernteerzeugnisse im Betriebe einer inländischen Landwirtschaft gelten in dem Kalenderjahre als zugeflossen, in dem sie von Grund und Boden getrennt sind.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die für Einkünfte der im § 6 Absatz 1 Nr. 1—3 bezeichneten Art regelmäßige Abschlüsse fertigen, gelten Einnahmen in dem Kalender- oder Geschäftsjahr als bezogen, für das sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung spätestens in den Abschlüssen auszuweisen sind; werden die Einnahmen ohne Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in dem Abschluß für ein früheres Kalender- oder Geschäftsjahr ausgewiesen, so gelten sie als in diesem Kalender- oder Geschäftsjahr bezogen.

(4) Laufende Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit (§ 6 Absatz 1 Nr. 4), die vor Beginn des Verdienstzeitraums zugeflossen sind, gelten in dem Kalenderjahr als bezogen, in das der Verdienstzeitraum fällt; die Vorschrift über die Einbehaltung der Steuer vom Arbeitslohne bei der Lohnzahlung (§ 58 Absatz 1) bleibt unberührt.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 finden auf die Frage, für welches Kalender- oder Geschäftsjahr ein Betrag als ausgegeben gilt, entsprechende Anwendung.

§ 10.

(1) Der Gewinn (§ 7 Absatz 2 Nr. 1) ist der Überschuß der Einnahmen über die abzugsfähigen Ausgaben zuzüglich des Mehrwerts oder abzüglich des Minderwerts der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebs, der dem Betrieb dienenden Gebäude nebst Zubehör sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schluß des Kalender- oder Geschäftsjahres gegenüber dem Stande am Schluß des vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres. Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden, der zum Anlagekapital gehört, bleiben außer Betracht. Bei Steuerpflichtigen, bei denen nach der Art des Betriebs das der Berufstätigkeit dienende Vermögen am Schluß der einzelnen Kalender- oder Geschäftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt und am Schluß des Kalender- oder Geschäftsjahres Waren über das übliche Maß hinaus nicht vorhanden sind, ist es zulässig, lediglich den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugrunde zu legen.

(2) Ist während des Kalender- oder Geschäftsjahres ein Gegenstand veräußert worden und das Entgelt bis zum Schluß des Kalender- oder Geschäftsjahres noch nicht fällig geworden (§ 9), so ist bei Berechnung des Gewinnes an Stelle des Gegenstandes der Wert der Gegenforderung anzusetzen. Hinzuzurechnen ist auch der Wert der Gegenstände, Ausbeuten, Nutzungen oder Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige aus seinem Betrieb für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke, die außerhalb des Betriebs liegen, entnommen hat.

(3) Bei Aufgabe, Veräußerung oder unentgeltlicher Übertragung des Betriebs tritt für die Berechnung des Gewinns aus diesem Betrieb an die Stelle des Schlusses des Kalender- oder Geschäftsjahres der Zeitpunkt der Aufgabe, Veräußerung oder Übertragung. An die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres tritt bei Eröffnung eines Betriebs der Zeitpunkt der Eröffnung, bei Erwerb eines Betriebs der für den Rechtsvorgänger maßgebende Zeitpunkt im Sinne des Satzes 1.

§ 11.

Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs tatsächlich führen, ist der Gewinn (§ 7 Absatz 2 Nr. 1, § 10) der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Geschäftsjahres ermittelte Überschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entnahmen aus dem eigenen Betrieb (§ 10 Absatz 2), die abzugsfähigen Ausgaben (§§ 13 bis 15) und die Bewertung (§§ 17 bis 19) zu beachten. Die Vorschriften des § 10 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 12.

Zu den Einnahmen (§ 7 Absatz 2 Nr. 2, § 10 Absatz 1) gehören alle dem Steuerpflichtigen zufließenden Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen; hierzu zählen insbesondere auch der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause und einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen.

§ 13.

(1) Abzugsfähige Ausgaben (§ 7 Absatz 2 Nr. 2, § 10 Absatz 1, § 11) sind:

1. die Werbungskosten (§ 14);
2. die im § 15 bezeichneten Sonderleistungen;
3. die Schuldzinsen und die auf besonderen privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten und dauernden Lasten, soweit sie nicht zu den Werbungskosten gehören und nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gehören auch dann nicht hierzu, wenn sie auf Grund einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.

(2) Soweit die abzugsfähigen Ausgaben Werbungskosten sind oder mit einer bestimmten Einkommensart im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind sie bei dieser Art, im übrigen vom Gesamtbetrag der bei den einzelnen Einkommensarten gewonnenen Ergebnisse abzuziehen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist der Abzug der im Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Sonderleistungen überhaupt nicht, der Abzug der übrigen im Absatz 1 genannten Aufwendungen nur insoweit statthaft, als sie mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die der Besteuerung unterliegen.

§ 14.

(1) Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen.

(2) Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen sich bestimmungsgemäß auf einen längeren Zeitraum erstreckt, dürfen nicht in dem Kalender- oder Geschäftsjahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden. Sie können vielmehr für ein Kalender- oder Geschäftsjahr höchstens mit dem Betrag berücksichtigt werden, der sich bei der Verteilung auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung ergibt (Absetzung für Abnutzung).

(3) Die Absetzungen für Abnutzung sind nur zulässig für Maschinen und sonstiges Betriebsinventar, für gewerbliche, literarische und künstlerische Urheberrechte, für Gebäude, Be- und Entwässerungsanlagen und fischereiwirtschaftliche Anlagen. Die Absetzungen bemessen sich nach der gemeingewöhnlichen Nutzungsdauer des Gegenstandes. Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung in einem Kalender- oder Geschäftsjahr sind zulässig, bedürfen jedoch besonderen Nachweises. Die Absetzungen dürfen von keinem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis (§ 17 Absatz 2) vorgenommen werden und sind nach Hundertsätzen zu bemessen.

(4) Bei Kiesgruben, Steinbrüchen und anderen einen Verbrauch der Substanz bedingenden Betrieben sind Absetzungen für Substanzverringerungen zulässig; die Vorschriften des Absatzes 3 Satzes 2—4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Zu den Werbungskosten gehören auch:

1. Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb, sonstige öffentliche Abgaben und die Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, soweit diese Aufwendungen zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind;
2. notwendige Ausgaben des Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
3. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
4. Kosten für die Zusammenlegung von Grundstücken (Flurbereinigung).

§ 15.

(1) Abzugsfähige Sonderleistungen sind:

1. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt;
2. Beiträge zu Sterbekassen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 100 Gulden;
3. Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 1200 Gulden jährlich nicht übersteigen;
4. Spareinlagen bei Danziger Sparkassen bis zu einem Betrage von 1200 Gulden jährlich, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 10 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung

unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem Steueramt angezeigt wird;

5. Beiträge an inländische öffentlich-rechtliche Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie an inländische Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
6. Steuern an die im Artikel 97 der Verfassung genannten Religionsgesellschaften, soweit diese Steuern in dem nach § 9 maßgebenden Kalender- oder Geschäftsjahr fällig geworden sind;
7. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebs des Steuerpflichtigen, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist;
8. Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt.

(2) Die Abzüge zu Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 dürfen zusammen den Betrag von 1200 Gulden jährlich nicht übersteigen.

§ 16.

(1) Als Ausgaben dürfen unbeschadet des § 13 Absatz 1 Nr. 3, § 15 Aufwendungen nicht abgesetzt werden, die sich als Verwendung des Einkommens darstellen. Hierher gehören insbesondere:

1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit diese Aufwendungen über den Rahmen der §§ 13, 14 hinausgehen und nicht für Gegenstände gemacht worden sind, die beim Vermögensvergleiche (§§ 10, 11) berücksichtigt werden;
2. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge;
3. die von den Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern und die von den Mietern gemäß § 5 Ziffer 7 des Wohnungsbaugesetzes unmittelbar eingezogene Wohnungsbauabgabe.

(2) Ferner sind nicht abzugsfähig Zinsen für das in dem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angelegte eigene Vermögen des Steuerpflichtigen.

§ 17.

(1) Für die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Gegenstände ist für den Schluß des Kalender- oder Geschäftsjahres (§ 10 Absatz 1, § 11) der gemeine Wert zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Gegenständen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, ist nicht der bei der Veräußerung jedes Gegenstandes im einzelnen erzielbare Preis zu ermitteln, vielmehr ist davon auszugehen, daß der Gegenstand auch fernerhin der Fortführung des Betriebs dient, dem er zur Zeit der Bewertung angehört.

(2) An Stelle des gemeinen Wertes kann der Steuerpflichtige den Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Abzug der nach § 14 Absatz 2—4 zulässigen Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung einsetzen. Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Gegenstand im Zeitpunkt seines Erwerbes durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen.

(3) Werden einem Betrieb Gegenstände gewidmet, die dem Steuerpflichtigen schon vorher gehört haben, so dürfen sie mit keinem höheren als dem gemeinen Werte im Zeitpunkt der Widmung angesetzt werden. Ist bei einem Steuerpflichtigen ein Kalender- oder Geschäftsjahr, für das eine Gewinnermittlung nach § 10 Absatz 1, § 11 vorzunehmen war, nicht vorangegangen, so dürfen unbeschadet der Vorschrift des Satzes 1 für den Beginn des Kalender- oder Geschäftsjahres die dem Betrieb gewidmeten Gegenstände mit keinem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden.

§ 18.

(1) Bei Gegenständen, die bereits am Schluß des vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen oder im Falle unentgeltlichen Erwerbs eines Betriebs zum Betriebsvermögen des Rechtsvorgängers gehört haben, ist der für den Schluß eines Kalender- oder Geschäftsjahres angesetzte Wert eines Gegenstandes bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers auch weiterhin für die folgenden Kalender- oder Geschäftsjahre anzusetzen; der Steuerpflichtige kann jedoch für den Schluß des Kalender- oder Geschäftsjahres an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises den niedrigeren gemeinen Wert und an Stelle des angesetzten gemeinen Wertes den um die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung verminderten Anschaffungs- oder Herstellungspreis ansetzen, wenn dieser niedriger ist.

(2) Bei unentgeltlicher Übertragung eines Betriebs kann für die Veranlagung des letzten Betriebsinhabers stets auch der höhere gemeine Wert angesetzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob beim Schluß

des vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres der gemeine Wert oder der Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt war.

§ 19.

(1) Nicht in Geld bestehende Einnahmen wie Naturalien, Waren, Kost, Wohnung, Genuß von Rechten und Gütern, Ausbeuten und Dienstleistungen sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

(2) Das Landessteueramt wird ermächtigt, für die Bewertung der in Absatz 1 bezeichneten Einnahmen, insbesondere der Beköstigung und Unterbringung von Lohn- und Gehaltsempfängern, Durchschnittssätze zu bestimmen.

§ 20.

(1) Dem Einkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Ehemannes wird das Einkommen seiner gleichfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Ehefrau hinzugerechnet, wenn sowohl die Ehe selbst wie die dauernde eheliche Lebensgemeinschaft während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat, für das die Steuer zur Erhebung kommt. Für die Feststellung des zusammengerechneten Einkommens der Ehegatten gilt die Vorschrift des § 7 Absatz 3 sinngemäß.

(2) Die Haftung eines Ehegatten für die Steuer nach § 76 Absatz 2 des Steuergrundgesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr nicht bezogen hat.

(3) Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Steuerteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Einkommen veranlagt worden wäre.

§ 21.

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf jedes Kalenderjahres veranlagt und zwar nach Maßgabe des gesamten Einkommens, das in diesem Kalenderjahr bezogen ist.

(2) Für die Feststellung des Einkommens aus dem Betrieb eines Gewerbes tritt bei Steuerpflichtigen der in § 11 bezeichneten Art, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr regelmäßige Geschäftsabschlüsse machen, an Stelle des Kalenderjahres das Geschäftsjahr, das in dem nach Absatz 1 maßgebende Kalenderjahr endet. Das sonstige Einkommen dieser Steuerpflichtigen wird nach dem Kalenderjahr und nur, soweit es in dem betreffenden Geschäftsabschluß mitenthalten ist, nach dem Geschäftsjahre berechnet. Enden mehrere Geschäftsjahre in einem Kalenderjahr, so wird das Ergebnis dieser Geschäftsjahre zusammengerechnet. Liegt zwischen zwei Geschäftsjahren ein Zeitraum, für den ein Geschäftsabschluß nicht gemacht worden ist, so ist das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen gleichfalls und zwar insoweit in Ansatz zu bringen, als es auf das nach Absatz 1 maßgebende Kalenderjahr entfällt. Fällt die Steuerpflicht in der Zeit zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahres, das der Veranlagung zugrunde zu legen ist, und dem Ende des nach Absatz 1 maßgebenden Kalenderjahres weg, so wird dem Ergebnis des letzten Geschäftsjahres das Einkommen zugerechnet, das bis zum Wegfall der Steuerpflicht erzielt worden ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten mit den sich aus § 27 ergebenden Abweichungen entsprechend für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die ordnungsgemäß Bücher geführt werden.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen nach Absatz 1 maßgebenden Kalenderjahres bestanden, so erfolgt die Veranlagung für dieses Kalenderjahr nach dem während der Dauer der Steuerpflicht bezogenen Einkommen.

(5) Wenn die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres fortfällt, ist die Veranlagung in Abweichung von Absatz 1 unverzüglich durchzuführen.

III. Die einzelnen Einkommensarten.

1. Land- und Forstwirtschaft.

§ 22.

(1) Zu den Einkünften aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) gehören neben den in § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 12 bezeichneten auch Einkünfte

1. aus Tierzucht;
2. aus Gemüse- und Obstbau, Baumschulen und Samenzucht;
3. aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
4. aus Torfstich und der Gewinnung von Steinen und Erden;
5. aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Molkereien, Brennereien, Ziegeleien usw.),

es sei denn, daß es sich um einen selbständigen gewerblichen Betrieb handelt.

(2) Zu den Einkünften aus dem Betrieb von Land- und Forstwirtschaft gehören auch Einkünfte aus der Ausübung der Jagd, soweit sie mit dem Betriebe einer Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhang stehen, und die im Betrieb anfallenden Einkünfte aus Rechten an Grundstücken, aus Gefällen sowie aus solchen Rechten, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 23.

(1) Die Ermittlung des Gewinns aus dem Betrieb der Landwirtschaft erfolgt in vereinfachter Form auf Grund von Pauschsätzen. Durch die Pauschsätze wird der Gewinn ausgedrückt, der in dem nach § 21 maßgebenden Kalenderjahr unter Berücksichtigung des § 14 Absatz 1 bis 4 und § 22 für den Hektar der zum einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Bodenfläche erzielt ist. Die Pauschsätze sind für jede Bodenklasse, in die das landwirtschaftliche Betriebsvermögen bei den Vermögenssteuerveranlagungen eingeteilt ist, einheitlich für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig festzusetzen.

(2) Bei Feststellung des Einkommens nach Absatz 1 sind für jeden einzelnen Betrieb die Pauschsätze der Bodenklasse maßgebend, in die er bei der Vermögenssteuerveranlagung für das gleiche Kalenderjahr, für das die Einkommensteuer veranlagt wird, eingestuft ist.

(3) Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb Einrichtungen der im § 22 bezeichneten Art, die auf den Ertrag des gesamten Betriebs von wesentlichem Einfluß sind, und ist diesem Umstande bei Festsetzung des Vermögenssteuerwertes nicht vollständig Rechnung getragen, so können zu dem nach den Pauschsätzen ermittelten Einkommen angemessene Zuschläge festgesetzt werden.

(4) Das Verfahren der Absätze 1—3 findet keine Anwendung, wenn der einzelne Steuerpflichtige durch fortlaufend geführte, vom Steuerausschuß oder vom Steuergericht als vollständig und richtig anerkannte Aufzeichnungen seiner Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben den Nachweis erbringt, daß das Betriebsergebnis in dem maßgebenden Kalenderjahr von dem auf Grund der Pauschsätze ermittelten erheblich abweicht. § 9 Absatz 2 gilt insoweit nicht.

§ 24.

(1) Zu dem nach den Vorschriften des § 23 ermittelten Einkommen für den einzelnen Betrieb treten zur Abgeltung des Eigenverbrauchs (§ 10 Absatz 2 Satz 2) folgende Zuschläge:

	für den Tag		
	bei Besitzungen bis 50 ha	bei Besitzungen über 50 bis 100 ha	bei Besitzungen über 100 ha
für den Steuerpflichtigen, dessen Ehefrau, sonstige im Haushalt lebende erwachsene Personen und die im Haushalt lebenden Kinder über 16 Jahre je	1,— G	1,50 G	2,— G
für die im Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren je	0,75 G	1,15 G	1,50 G
für die im Haushalt des Steuerpflichtigen ganz oder überwiegend tätigen Dienstboten je	1,— G	1,— G	1,— G

(2) Zu dem nach den Vorschriften des § 23 ermittelten Einkommen für den einzelnen Betrieb ist weiter hinzuzusetzen der Mietwert der Wohnung des Betriebsinhabers, seiner Familie und der zu seiner Familie gehörigen Personen.

§ 25.

(1) Von dem auf Grund der Vorschriften des § 23 Absatz 1—3 und § 24 für den einzelnen Betrieb ermittelten Einkommen dürfen außer den in § 13 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Beträgen nur die in § 14 Absatz 5 aufgeführten Beträge besonders abgezogen werden. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 bleiben unberührt.

(2) Tritt im Laufe eines Kalenderjahres in dem Eigentum oder der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs ein Personenwechsel ein, so ist das Einkommen daraus nach den Vorschriften des § 23 Absatz 1—3 für das ganze Kalenderjahr einheitlich festzustellen. Die Aufteilung des Gesamteinkommens auf die einzelnen Berechtigten richtet sich, soweit die privaten Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht eine andere Regelung erforderlich machen, nach der Dauer der Zeit, während der die einzelnen Steuerpflichtigen die Wirtschaft geführt haben.

§ 26.

(1) Die Pauschsätze werden für jedes Kalenderjahr durch die zuständigen Steuerausschüsse festgesetzt.

(2) Erscheinen die von den Steuerausschüssen beschlossenen Pauschsätze dem Steueramt zu hoch oder zu niedrig oder wird durch sie eine einheitliche Erfassung des landwirtschaftlichen Einkommens im gesamten

Gebiet der Freien Stadt Danzig nicht gewährleistet, so setzt das Steuergericht auf Antrag des Steueramtes die Pauschsätze endgültig fest.

(3) Das Steuergericht entscheidet hierüber in einer Sitzung, zu der sämtliche ehrenamtlichen Mitglieder der 1. Kammer zu laden sind. Die Richtigkeit der Pauschsätze kann im Rechtsmittelverfahren nicht angegriffen werden.

§ 27.

(1) Steuerpflichtige, die über den Betrieb der Landwirtschaft ordnungsmäßige, den Reinertrag nachweisende Bücher führen, werden nach den Vorschriften der §§ 23—26 zunächst vorläufig zur Steuer herangezogen.

(2) Die endgültige Veranlagung ist auf Grund des Buchabschlusses vorzunehmen, der die Ernte aufweist, deren Ertrag der Bemessung der Pauschsätze nach § 23 zugrunde gelegt ist. Die endgültige Veranlagung auf Grund des Buchabschlusses ist nur zulässig, wenn bei Abgabe der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr ein dahingehender Antrag vom Steuerpflichtigen gestellt wird.

(3) Die Bücher gelten vorbehaltlich der Prüfung ihres Inhalts als ordnungsmäßig nur, wenn sie

1. alle geschäftlichen Vorgänge des Betriebs, nach bestimmten Grundsätzen geordnet, mit ihrem Geldwert in Erscheinung bringen, insbesondere auch die Beziehungen des Betriebsunternehmers zum Betrieb (Eigenverbrauch, Entnahmen, Zuschüsse zum Betrieb aus anderen Vermögensbestandteilen) fortlaufend verzeichnen;
2. auf Grund einer jährlichen Inventur die Änderung der einzelnen Bestandteile des im Betrieb angelegten Vermögens darstellen;
3. alle sonstigen, durch Ausführungsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Ergibt die Prüfung der Bücher, daß sie den Erfordernissen des Absatzes 3 nicht genügen oder ihr Inhalt erhebliche Unrichtigkeiten aufweist, so ist die vorläufige Veranlagung als endgültig zu erklären. Das gleiche gilt, wenn das Ergebnis der Buchführung unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Betriebes in auffälligem Gegensatz zu dem Ertrage gleichartiger landwirtschaftlicher Betriebe mit oder ohne Buchführung steht, und ein dahingehender ausdrücklicher Beschluß des zuständigen Steuerausschusses oder des Steuergerichtes gefaßt ist.

2. Gewerbebetrieb.

§ 28.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch

1. bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Vergütungen (Tantiemen) sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter, welche auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen;
2. bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen ist, ihr Anteil am Geschäftsgewinn zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat.

§ 29.

(1) Steht der Gewinn aus einem inländischen Gewerbebetrieb infolge besonderer Vereinbarungen des Steuerpflichtigen mit einem im Inland nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen in offenbarem Mißverhältnis zu dem Gewinn, der sonst bei Geschäften gleicher oder ähnlicher Art erzielt wird, so kann dieser Gewinn, mindestens aber die übliche Verzinsung des dem Betrieb dienenden Kapitals, bei der Einkommensermittlung für den inländischen Gewerbebetrieb angesetzt werden. Als Kapital im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Anlagekapital auch das umlaufende Betriebskapital, insbesondere Waren, Erzeugnisse und Vorräte.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß weder er am Vermögen oder am Gewinn des ausländischen Gewerbebetriebs noch dessen Inhaber am Gewinn oder am Vermögen dieses Gewerbebetriebs wesentlich beteiligt ist.

§ 30.

(1) Ist bei der beschränkten Steuerpflicht nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 der inländische Gewerbebetrieb Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens, so kann bei der Einkommensermittlung für den inländischen Gewerbebetrieb der Gewinn angesetzt werden, der sonst bei inländischen Geschäften gleicher oder ähnlicher Art erzielt wäre, wenn es sich um ein selbständiges Unternehmen handelte, mindestens aber die übliche Verzinsung des der inländischen Zweigniederlassung gewidmeten Kapitals. Als Kapital im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Anlagekapital auch das umlaufende Betriebskapital, insbesondere Waren, Erzeugnisse und Vorräte. Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn nach den Maß-

nahmen der Geschäftsleitung der Gewinn zwischen der inländischen Zweigniederlassung und dem ausländischen Hauptunternehmen anderweit verteilt wird.

(2) Der Steuerausschuß ist ermächtigt, die Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in einem Pauschbetrage festzustellen.

3. Sonstige selbständige Berufstätigkeit.

§ 31.

(1) Zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus freien Berufen, insbesondere der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure;
2. andere Einkünfte aus selbständiger Arbeitstätigkeit, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und für Vollstreckung von Testamenten sowie Vergütungen (Tantiemen) oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und von sonstigen Personenvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.

(2) Einkünfte der im Absatz 1 bezeichneten Art sind auch dann als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit anzusehen, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

4. Nichtselbständige Arbeit.

§ 32.

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gehören ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine nachhaltige Tätigkeit handelt oder nicht, insbesondere:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen;
2. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung.

(2) Zum Arbeitslohn gehören nicht:

1. die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienste angestellten Personen gehört auch der nach ausdrücklicher Anordnung zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Zulage;
2. Entschädigungen, die den im privaten Dienste angestellten Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst veranlaßten Aufwandes gezahlt werden, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen.

(3) Zum Arbeitslohn gehören nicht Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes unterliegen.

5. Kapitalvermögen.

§ 33.

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören insbesondere:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Genossenschaften; rühren die vorbezeichneten Einkünfte von einer Erwerbsgesellschaft her, die in der Freien Stadt Danzig unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig ist, so gelten als Einnahmen:
   a) falls die Bezüge aus einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien fließen, 70% der empfangenen Beträge,
   b) falls die Bezüge aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließen, 50% der empfangenen Beträge;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
4. Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art einschließlich der Zinsen aus Einnahmen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;

5. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Kapitalertrag, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird;
6. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

(2) Als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatz 1 gelten auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Absatz 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividenden und Zinsscheinen sowie sonstigen Gewinnen, sofern die dazu gehörigen Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Anteile im Eigentum des Steuerpflichtigen bleiben.

(3) Soweit Kapitalerträge der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art in einem gewerblichen Betrieb oder einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft anfallen, für den ordnungsmäßig Bücher geführt werden, gelten sie als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.

6. Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten.

§ 34.

(1) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen, von Schiffen, die ins Schiffsregister eingetragen sind, sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden;
2. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von landwirtschaftlichem Inventar, von beweglichem Betriebsvermögen und von einer zur Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit dienenden Einrichtung;
3. Einkünfte aus Verpachtung oder sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von Rechten, Gerechtigkeiten und Gefällen, soweit diese Einkünfte nicht den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit zuzurechnen sind.

(2) Als Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, und zwar auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreise von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(3) Den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause und einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen gleichgestellt, soweit der Wert nicht schon bei Einkünften anderer Art einbezogen worden ist.

(4) Soweit Einkünfte der im Absatz 1 bis 3 bezeichneten Art in einem gewerblichen Betrieb anfallen oder zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, aus nichtselbständiger Arbeit oder zu anderen wiederkehrenden Bezügen gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

(5) Einkünfte aus den durch das Gesetz über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. Dezember 1925 begünstigten Grundstücken bleiben im Rahmen der dortigen Vorschriften außer Ansatz.

§ 35.

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind für die Einkommensermittlung dem Pacht- oder Mietzins die dem Pächter oder Mieter zum Vorteil des Verpächters oder Vermieters obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen sowie die dem Verpächter oder Vermieter vorbehaltenen Nutzungen hinzuzurechnen; abzurechnen sind die dem Verpächter oder Vermieter obliegenden abzugsfähigen Lasten.

7. Andere wiederkehrende Bezüge.

§ 36.

Zu den anderen wiederkehrenden Bezügen gehören insbesondere:

1. vererbliche Renten;
2. Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten;
3. Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, und zwar auch dann, wenn ein klagbarer Anspruch auf sie nicht besteht. Ist die Zuwendung freiwillig oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt, so hat sie der Empfänger nicht zu versteuern, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist.

8. Sonstige Leistungsgewinne.

§ 37.

(1) Sonstige Leistungsgewinne sind:

1. Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften in den Grenzen des § 38, es sei denn, daß es sich um Gegenstände handelt, deren Wert bei einer Gewinnermittlung nach §§ 10, 11 oder bei Einkünften der im § 6 Absatz 1 Nr. 4 bis 7 bezeichneten Art als Einnahme in Ansatz gebracht wird; Einkünfte, soweit sie infolge einer anderen Tätigkeit anfallen, die nicht zu den in § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bezeichneten gehören, insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus Vermietung beweglicher Gegenstände einschließlich der Schiffe, die nicht im Schiffsregister eingetragen sind.

(2) Einkünfte der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art unterliegen der Besteuerung nur, wenn die Einnahmen im Kalender- oder Geschäftsjahr den Betrag von 500 G überstiegen haben.

§ 38.

(1) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften unterliegen der Besteuerung nur, wenn sie als Spekulationsgeschäfte anzusehen sind. Als Spekulationsgeschäfte gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 Veräußerungsgeschäfte,

1. wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung
   a) bei Grundstücken weniger als 2 Jahre,
   b) bei anderen Gegenständen, insbesondere Wertpapieren, weniger als 3 Monate beträgt oder
2. wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen der Erwerb der Veräußerung zeitlich folgt.

(2) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn

1. der veräußerte Gegenstand nicht zum vermögensteuerpflichtigen Vermögen des Veräußerers gehört,
2. der im Kalenderjahr aus Veräußerungsgeschäften erzielte Gewinn insgesamt weniger als 1000 G beträgt,
3. der Steuerpflichtige dartut, daß der veräußerte Gegenstand nicht zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erworben worden ist.

(3) Verluste aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des Absatzes 1 können nur bis zur Höhe der im gleichen Kalenderjahr erzielten und der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne abgezogen werden.

§ 39.

Für die Ermittlung des Gewinns und des Verlustes bei Veräußerungsgeschäften (§ 37 Absatz 1 Nr. 1, § 38) sind als Einnahmen der Veräußerungspreis und als Ausgaben neben den Werbungskosten der Anschaffungspreis anzusetzen; zu den Werbungskosten gehört auch die Hälfte der Grundwechselsteuer. Ist der Anschaffungspreis nicht zu ermitteln, so gilt als solcher der gemeine Wert, den der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes gehabt hat.

9. Gemeinsame Vorschriften.

§ 40.

Zu den Einkünften der im § 6 bezeichneten Art gehören außer den in § 22 bis 36, 37 Absatz 1 Nr. 2 den einzelnen Einkommensarten ausdrücklich zugewiesenen, insbesondere Einkünfte, die dem Steuerpflichtigen aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 oder aus einem erloschenen Rechtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 zufließen; dies gilt auch dann, wenn diese Einkünfte dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

§ 41.

Für die Einreihung unter die Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 1 bis 3 ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer oder der Berufstätige Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist. Einkünfte aus Verpachtung (§ 34) gehören im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den Einkünften der in § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art.

§ 42.

Bei Steuerpflichtigen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, kann der Senat anordnen, daß im einzelnen Fall oder in bestimmten Gruppen von Fällen für die Dauer von fünf Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht von der Heranziehung von Einkünften bestimmter Art, insbesondere von der Heranziehung des ausländischen Einkommens ganz oder teilweise abgesehen wird, oder daß solche Personen nach Maßgabe ihres inländischen Verbrauchs besteuert werden; der Senat kann in solchen Fällen im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen die Einkommensteuer auch in einem Pauschbetrag festsetzen.

§ 43.

Der Steuerausschuß ist berechtigt, in Fällen, in denen bei beschränkt Steuerpflichtigen eine gesonderte Berechnung des Einkommens aus inländischer Erwerbs- und Berufstätigkeit (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 4) nicht möglich ist, die Steuer für das inländische Einkommen auch in einem Pauschbetrage festzusetzen.

IV. Besteuerung nach dem Verbrauch.

§ 44.

Steht das festgestellte Gesamteinkommen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen in auffälligem Gegensatz zu den für die Lebenshaltung des Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Steuer erhoben wird, aufgewendeten Beträgen, so kann die Höhe des Verbrauchs für diese Zwecke zur Grundlage für die Steuerfestsetzung genommen werden, soweit nicht der Steuerpflichtige nachweist, daß er den Verbrauch aus Vermögen oder durch Aufnahme von Schulden oder aus Einkünften bestritten hat, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei Berechnung des Einkommens außer Ansatz zu lassen sind.

V. Steuertarif.

§ 45.

(1) Vom Einkommen sind vor Berechnung der Einkommensteuer folgende Beträge im Jahre abzusetzen:

a) für den Steuerpflichtigen . . . . 240,— G
b) für die nicht selbständig zur Steuer heranzuziehende Ehefrau des Steuerpflichtigen 360,— G
c) für das 1. bis 3. zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer herangezogen ist, je . . . . . . 960,— G
d) für das 4. und jedes weitere Kind des gleichen Steuerpflichtigen je . . . . . 1440,— G

(2) Der Abzug wird auch für solche minderjährigen Kinder gewährt, die selbständiges Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie bis zum Ende des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltungsvorstandes auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge.

(3) Für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, erhöhen sich die in Absatz 1 Ziffer a) und b) vorgesehenen Abzüge auf je 500 G, sofern das steuerbare Einkommen 2 400 G nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Einkünften der in § 6 Ziffer 5 und 6 genannten Art zusammensetzt.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres bestanden, so mindert sich die Höhe der Abzüge in dem Verhältnis, in dem die Zahl der Monate, während der die Steuerpflicht gegeben war, zum vollen Kalenderjahr steht.

§ 46.

(1) Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30 000 G nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche, nicht schon gemäß § 45 ausgeglichene Belastung durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle (darunter auch außerordentliche Ernte- und Hochwasserschäden) oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt, die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind.

(2) In Ausführung des Absatzes 1 können die in § 45 Absatz 1 vorgesehenen Ermäßigungen auch

a) für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählen,

b) für uneheliche minderjährige Kinder, die nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen,

gewährt werden, wenn sie vom Steuerpflichtigen ganz oder im wesentlichen unterhalten werden.

§ 47.

Die Vorschriften der §§ 45/46 finden auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 3) keine Anwendung.

§ 48.

(1) Die Einkommensteuer wird stets für ein Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das nach §§ 45 und 46 verminderte Einkommen auf volle 10 Gulden nach unten abgerundet.

§ 49.

(1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

für die ersten angefangenen oder vollen	10 000 G des Einkommens	10 v. H.,
für die weiteren angefangenen oder vollen	5 000 G des Einkommens	12,5 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000 „ „ „	15 „ „
„ „ „ „ „ „	10 000 „ „ „	17,5 „ „
„ „ „ „ „ „	10 000 „ „ „	20 „ „
„ „ „ „ „ „	20 000 „ „ „	22,5 „ „
„ „ „ „ „ „	20 000 „ „ „	25 „ „
„ „ „ „ „ „	20 000 „ „ „	27,5 „ „
„ „ „ Beträge		30 „ „

(2) Die Einkommensteuer ist auf volle durch 40 Pfennige teilbare Beträge nach unten abzurunden.

VI. Verfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 50.

(1) Das Landessteueramt bestimmt, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und bis zu welchem Zeitpunkt die Steuererklärungen einzureichen sind. Es bestimmt ferner den Umfang und Inhalt der Steuererklärung. Die Verpflichtung kann auf die Abgabe einer Erklärung über die Höhe des Verbrauchs und des Umsatzes ausgedehnt werden.

(2) Zur Feststellung von Pauschsätzen können die Steuerämter auch schon vor Beginn der Steuer veranlagung Auskünfte, Gutachten und andere Unterlagen einfordern. Bei diesen Erhebungen haben die Steuerämter die gleichen Befugnisse, wie sie im Steuergrundgesetz für das Ermittlungsverfahren vorgesehen sind.

§ 51.

(1) Wer Personen gegen Gehalt, Lohn und sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, auf besondere Aufforderung des Steueramts diesem Namen, Stellung und Wohnung, sowie die von ihm herrührende Einnahme dieser Personen mitzuteilen.

(2) Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art, sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten, sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen.

§ 52.

Über die nach diesem Gesetz zu entrichtende Einkommensteuer erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

2. Einheitliche Feststellung bei Beteiligung mehrerer an den Einkünften.

§ 53.

(1) Einheitlich sollen festgestellt werden:

1. bei Land- und Forstwirtschaft (§ 6 Absatz 1 Nr. 1) der gesamte im Betrieb erzielte Gewinn (§ 7 Absatz 2 Nr. 1), sofern der Betrieb von mehreren auf gemeinsame Rechnung ausgeübt wird;
2. bei Gewerbebetrieb (§ 6 Absatz 1 Nr. 2) der Geschäftsgewinn einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, an der mehrere Personen als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs beteiligt sind;
3. bei sonstiger selbständiger Berufstätigkeit (§ 6 Absatz 1 Nr. 3) der Gewinn (§ 7 Absatz 2 Nr. 1), sofern an ihm mehrere mitberechtigt sind;
4. bei Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (§ 34 Absatz 1 Nr. 1) der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (§ 7 Absatz 2 Nr. 2), sofern dieser auf Grund Eigentums oder dinglichen Nutzungsrechts mehreren zufließt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nur, wenn das unbewegliche Vermögen (Absatz 1 Nr. 1, 4) im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist oder wenn die Gesellschaft oder die Gemeinschaft (Absatz 1 Nr. 2) Sitz oder Ort der Leitung im Inland hat. Von Anwendung der Vorschriften kann in Fällen von geringerer Bedeutung abgesehen werden.

(3) Hört die Gesellschaft oder Gemeinschaft vor Abschluß des Verfahrens auf zu bestehen, so gilt sie für die Durchführung des Verfahrens als fortbestehend.

(4) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zuständigkeit, erläßt das Landessteueramt.

§ 54.

(1) Über die Höhe des festgestellten Gewinns oder Überschusses (§ 53 Absatz 1) ist ein schriftlicher Bescheid (Feststellungsbescheid) zu erteilen. Der Feststellungsbescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne des Steuergrundgesetzes.

(2) In den Fällen des § 53 Absatz 1 Nr. 2 sind zur Einlegung von Rechtsmitteln außer dem Vorsteher des Steueramtes (§§ 209, 222 des Steuergrundgesetzes) nur die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter berechtigt. Andere Personen sind auch nicht befugt, dem Rechtsmittel beizutreten.

(3) In den Fällen des § 53 Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 ist jeder Mitberechtigte zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt. Mehrere Rechtsmittel gleicher Art sind zu verbinden. Die Rechtsmittelentscheidungen haben Wirksamkeit für und gegen alle Mitberechtigten.

§ 55.

(1) Der in dem Feststellungsbescheid festgestellte Betrag ist für die Veranlagung jedes einzelnen der beteiligten Gesellschafter oder Mitberechtigten zur Einkommensteuer maßgebend, auch wenn der Feststellungsbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist. Der Einkommensteuerbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der gesamte Gewinn (§ 53 Abs. 1 Nr. 1. 2, 3) oder der gesamte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (§ 53 Absatz 1 Nr. 4) in dem Feststellungsbescheid unrichtig festgestellt worden sei.

(2) Wird der Feststellungsbescheid nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides durch Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung, Berichtigung oder eine andere Verfügung abgeändert und ist die abändernde Entscheidung unanfechtbar geworden, so ist der Einkommensteuerbescheid von Amts wegen entsprechend zu berichtigen, auch wenn er bereits unanfechtbar geworden war.

VII. Entrichtung der Steuer.

§ 56.

Soweit die Steuer nicht nach den §§ 57 bis 68 durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben worden ist, sind nach den §§ 74 bis 82 Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen zu entrichten.

1. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

§ 57.

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) wird die Steuer durch Einbehaltung eines Lohnteils erhoben (Steuerabzug vom Arbeitslohn); der Steuerabzug ist vom Arbeitgeber zu bewirken.

(2) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Wertes der Sachbezüge einzubehaltenden Steuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Steuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch den Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Werte entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seiner Wahl zurückzubehalten und daraus die Steuer zu decken.

§ 58.

(1) Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der nachstehend vorgeschriebenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

(2) Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt sich vom 1. September 1925 ab

1. für den Steuerpflichtigen im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
   a) für volle Monate um 2 G monatlich,
   b) für volle Wochen um 0,48 G wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um 0,08 G täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um 0,02 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes
   a) für volle Monate um 3 G monatlich,
   b) für volle Wochen um 0,72 G wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um 0,12 G täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um 0,03 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;
3. a) für das 1. bis 3. zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes
      a) für volle Monate um je 8 G monatlich,
      b) für volle Wochen um je 1,92 G wöchentlich,
      c) für volle Arbeitstage um je 0,32 G täglich,
      d) für kürzere Zeiträume um je 0,08 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;

b) für das 4. und jedes weitere Kind des gleichen Steuerpflichtigen
a) für volle Monate um je 12 G monatlich,
b) für volle Wochen um je 2,88 G wöchentlich,
c) für volle Arbeitstage um je 0,48 G täglich,
d) für kürzere Zeiträume um je 0,12 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;
Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die ein Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht berücksichtigt.

4. zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zulässigen Abzüge insgesamt: im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
a) für volle Monate um 8 G monatlich,
b) für volle Wochen um 1,92 G wöchentlich,
c) für volle Arbeitstage um 0,32 G täglich,
d) für kürzere Zeiträume um 0,08 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

(3) Die einzubehaltenden Steuerbeträge sind auf volle 5 Pfennige nach unten abzurunden.

§ 59.

Für die nach § 58 Absatz 2 abzusetzenden Beträge ist unbeschadet der Vorschrift des § 60 der Familienstand des Arbeitnehmers bei der der Ausstellung des Steuerbuchs voraufgegangenen Personenstandsaufnahme maßgebend.

§ 60.

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug vom Arbeitslohn sich gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 2 bis 3 ermäßigt, größer ist als im Steuerbuch angegeben, so hat die für die Ausstellung des Steuerbuches zuständige Behörde auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommene Person bei der ersten auf die Ergänzung des Steuerbuchs folgenden Lohnzahlung in Kraft.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ermäßigung nach § 58 Absatz 2 Nr. 2 bis 3 fort, so hat das Steueramt eine Berichtigung des Steuerbuchs vorzunehmen. Es kann zu diesem Zweck den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zur Vorlage des Steuerbuchs auffordern. Die Berichtigung tritt bei der ersten auf den Fortfall der Voraussetzungen folgenden Lohnzahlung in Kraft.

§ 61.

Erhält ein Arbeitnehmer neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von diesen Einnahmen 10 v. H. ohne Berücksichtigung der im § 58 Absatz 2 vorgesehenen Ermäßigungen einzubehalten, soweit diese bei dem Steuerabzug von den laufenden Bezügen voll zur Anrechnung gekommen sind.

§ 62.

(1) Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so ermäßigt sich der Steuerabzug auf 2 v. H. der Einnahmen. § 58 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(2) Das Landessteueramt wird ermächtigt, Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit bei Heimarbeitern der Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterbleiben hat.

§ 63.

(1) Auf Antrag erfolgt durch das Steueramt eine Erhöhung der im § 58 Absatz 2 vorgesehenen Ermäßigungen,
a) wenn die Voraussetzung für Anwendung des § 46 gegeben sind, insbesondere wenn der Steuerpflichtige mittellose Angehörige unterstützt,
b) wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die von ihm zu tragenden Werbungskosten und Sonderleistungen gemäß §§ 14, 15 insgesamt den Betrag von 80 G im Monat um mehr als 10 % übersteigen.

(2) Die Erhöhung der Ermäßigungen darf 10 % der Beträge oder Mehrbeträge nicht übersteigen, die für die genannten Zwecke tatsächlich aufgewendet werden.

(3) § 60 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 64.

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vor Beginn eines neuen Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Steuerbuch in Empfang zu nehmen.

(2) Bei Beginn eines neuen Kalenderjahres oder bei Beginn eines Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als 1 Woche dauert.

(3) Der Arbeitgeber hat das Steuerbuch während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer gleichzeitig mit Aufgabe des Dienstverhältnisses das Gebiet der Freien Stadt Danzig verläßt, ist das Steuerbuch dem Arbeitnehmer nicht auszuhändigen, sondern gegebenenfalls durch Vermittlung der Gemeindebehörde dem Steueramt abzuliefern.

(4) Der Arbeitnehmer hat das Recht, sich jederzeit durch Einsichtnahme in das Steuerbuch davon zu überzeugen, daß die von seinen Bezügen einbehaltenen Steuerbeträge vorschriftsmäßig entrichtet sind.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuchs zu beantragen, falls ein von ihm angenommener Arbeitnehmer nicht im Besitz eines solchen ist.

(6) Soweit sich das Steuerbuch nach Absatz 2 nicht im Gewahrsam des Arbeitgebers befindet, hat der Arbeitnehmer es bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung dem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 65.

(1) Der Arbeitgeber hat in Höhe des einzubehaltenden Betrages, spätestens am dritten Tage nach der Lohnzahlung, Steuermarken in das Steuerbuch einzukleben und zu entwerten.

(2) Das Landessteueramt kann ein vom Absatz 1 abweichendes Verfahren anordnen und insbesondere bestimmen, daß die Verwendung von Steuermarken unterbleibt und die Einzahlung des vom Arbeitslohn einbehaltenen Betrages durch den Arbeitgeber unmittelbar bei der Steuerkasse erfolgt.

§ 66.

(1) Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Entrichtung der in den §§ 58, 61, 62 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

a) der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt erhalten hat,

b) der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Steueramt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 67.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen der §§ 57 bis 65 anzuwenden sind, entscheidet das Steueramt. Gegen die Entscheidung des Steueramtes ist nur die Beschwerde an das Landessteueramt zulässig.

§ 68.

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift die Veranlagung zur Einkommensteuer als Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts zugelassen ist und die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, gelten die nach §§ 58, 61, 62 einbehaltenen und nach § 65 vorschriftsmäßig verwendeten oder abgeführten Beträge als veranlagt.

2. Veranlagung von Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen.

§ 69.

Übersteigt das gesamte nach § 48 abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 10000 G und besteht es entweder aus Einkünften, die nach § 57 dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, oder aus solchen Einkünften und aus sonstigen Einkommen bis zu 100 G, so findet eine Veranlagung nicht statt.

§ 70.

Übersteigt das gesamte nach § 48 abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 10000 G und besteht es außer aus Einkünften, die nach § 57 dem Steuerabzug unterlegen haben, aus sonstigen Einkommen über 100 G, so findet eine Veranlagung nur für das sonstige Einkommen statt. Hierbei dürfen Abzüge nach §§ 13 bis 15 und 45, 46 insoweit nicht geltend gemacht werden, als sie mit dem Arbeitslohn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen oder beim Steuerabzug bereits berücksichtigt sind.

§ 71.

In den Fällen der §§ 69, 70 gilt die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer für den Arbeitnehmer als getilgt, wenn seine Haftung nach § 66 erloschen ist. Die Haftung des Arbeitgebers erlischt jedoch nur, wenn die nach §§ 58, 61, 62 einbehaltenen Beträge vorschriftsmäßig abgeführt oder verwendet worden sind.

§ 72.

Übersteigt das nach § 48 abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen den Betrag von 10000 G, so werden auch die Einkünfte veranlagt, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben. Bei dieser Veranlagung sind für die Werbungskosten und Sonderleistungen des Steuerpflichtigen auch ohne besonderen Nachweis für jeden Monat, in dem er dem Steuerabzug unterworfene Einkünfte erzielt hat, 80 G von dem Einkommen abzusetzen.

§ 73.

(1) Steuerpflichtige, deren gesamtes nach § 48 abgerundetes Einkommen 10000 G nicht übersteigt können Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen,

a) wenn die Werbungskosten und Sonderermäßigungen in dem abgelaufenen Kalenderjahr den Betrag von 960 G um mehr als 10 % übersteigen und dies nicht schon beim Steuerabzug berücksichtigt ist,

b) wenn die Voraussetzungen des § 46 vorliegen und dies nicht schon beim Steuerabzug gemäß § 63 berücksichtigt ist,

c) wenn die nach § 58 Absatz 2 Ziffer 1—3 zulässigen Jahresermäßigungen infolge einer Erwerbslosigkeit von mehr als 6 Wochen beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt sind.

(2) Anträge auf Grund des Absatzes 1 sind mit einer Einkommensteuererklärung zu verbinden und innerhalb der Frist für die Abgabe dieser Erklärung zu stellen.

3. Leistung von Vorauszahlungen.

§ 74.

Bis zum Empfange eines Steuerbescheides für ein Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Jahres am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der zuletzt festgestellten jährlichen Steuerschuld zu entrichten.

§ 75.

Soweit eine Veranlagung nach §§ 72, 73 erfolgt ist, hat der Steuerpflichtige Vorauszahlungen nach § 74 bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheides nur insoweit zu entrichten, als die Steuerschuld nicht durch die Steuerabzugsbeträge des der Veranlagung zugrunde liegenden Kalenderjahres gedeckt ist.

§ 76.

Ist der Zeitraum, für den der Steuerbescheid erteilt wird, kürzer als 1 Jahr, so sind die Vorauszahlungen nach der Steuer festzusetzen, die sich ergibt, wenn das dem Steuerbescheide zugrunde liegende Einkommen in ein Jahreseinkommen umgerechnet wird.

§ 77.

(1) Ist die Steuerpflicht neubegründet worden, so sind die bis zum Empfange des ersten Steuerbescheids gemäß § 52 zu entrichtenden Vorauszahlungen nach dem Einkommen festzusetzen, das in dem auf die Begründung der Steuerpflicht folgenden Jahre mutmaßlich erzielt werden wird.

(2) Bei Neueintritt in die Steuerpflicht beginnt die Pflicht zur Entrichtung der Vorauszahlungen mit dem ersten, auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Fälligkeitstermin gemäß § 74.

§ 78.

(1) Erhöht sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen für ein Kalender- oder Geschäftsjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, so können die gemäß § 74 zu entrichtenden Vorauszahlungen neu festgesetzt werden.

(2) Tritt infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse an die Stelle von Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich sonstiges Einkommen, das dem Steuerabzuge nicht unterliegt, so können die bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheides zu leistenden Vorauszahlungen nach dem Einkommen neu festgesetzt werden, das in dem auf die Änderung der Erwerbsverhältnisse folgenden Jahre mutmaßlich erzielt werden wird.

§ 79.

(1) Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein Einkommen für ein Kalender- oder Geschäftsjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlung zu stunden.

(2) Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse voraussichtlich Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, an die Stelle von sonstigem Einkommen treten und die Minderung des sonstigen Einkommens mindestens 1000 G beträgt, so sind ihm auf Antrag die Vorauszahlungen bis auf den Betrag zu stunden, der voraussichtlich als Einkommensteuer von dem der Veranlagung unterliegenden Einkommen zu entrichten ist.

§ 80.

(1) Die Feststellung nach §§ 76 bis 78 erfolgt durch das Steueramt; eine Mitwirkung der Ausschüsse nach § 12 des Steuergrundgesetzes ist nicht erforderlich.

(2) Über die Höhe der Vorauszahlungen erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die Vorauszahlungen kann mit dem Steuerbescheid im Sinne des § 52 verbunden werden.

(3) Gegen Entscheidungen über die Vorauszahlungen ist nur die Beschwerde gegeben (§ 184 Absatz 3, § 238 des Steuergrundgesetzes).

§ 81.

(1) Auf die nach § 21 für das Kalender- oder Geschäftsjahr festgesetzte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die nach § 74 auf die Steuerschuld des Kalenderjahres geleisteten Vorauszahlungen;
2. die für dasselbe Kalenderjahr nach §§ 58, 61, 62 einbehaltenen Beträge, soweit sie auf Einkünfte entfallen, die dem Steuerabzug unterlegen haben und die nach §§ 72, 73 veranlagt worden sind.

(2) Soweit die Steuerschuld nach Absatz 1 die angerechneten Beträge übersteigt, ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Beträge schon vorher zu entrichten, bleibt unberührt.

(3) Soweit die nach Absatz 1 angerechneten Beträge die Steuerschuld übersteigen, sind sie zu erstatten, sobald die Veranlagung unanfechtbar geworden ist. Die Erstattung erfolgt in bar nur, soweit Reste an anderen Steuern, Zinsen, Kosten und Strafen nicht vorhanden sind. Die in bar zu erstattenden Beträge werden vom Schluß des Kalenderjahres ab verzinst, für das die Veranlagung vorgenommen ist.

§ 82.

(1) Bei Ausscheiden aus der Steuerpflicht entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung von Vorauszahlungen mit dem nächsten auf den Fortfall der Steuerpflicht folgenden Fälligkeitstermin.

(2) Bei Wegfall der persönlichen Steuerpflicht hat der Steuerpflichtige spätestens bis zum Zeitpunkt des Wegfalls Sicherheit für die Abschlußzahlung zu leisten. In diesem Falle kann das Steueramt die Steuer auch in einem Pauschbetrag festsetzen; eine Mitwirkung der Ausschüsse nach § 12 des Steuergrundgesetzes ist nicht erforderlich. Die Vorschrift des § 80 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschrift des Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Steuerpflicht infolge Todes erlischt.

VIII. Steueranteile der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 83.

(1) Den Gemeinden werden 48 v. H., den Gutsbezirken 24 v. H. des tätsächlichen Aufkommens der Einkommensteuer überlassen. Sie haben aus diesem Betrage die Kosten der Einziehung zu decken.

(2) Den Gemeinden und Gutsbezirken werden Beträge nur insoweit überlassen, als sie nachgewiesenermaßen Aufwendungen für kommunale Zwecke gemacht haben. Der Senat hat den Anteil der Gemeinden zu erhöhen, wenn den Gemeinden neue staatliche Aufgaben übertragen werden, und zu ermäßigen, wenn neue Aufgaben durch den Staat von den Gemeinden übernommen werden.

(3) Weitere 2 v. H. des Aufkommens der Einkommensteuer sind zur Bildung eines Ausgleichsfonds zu verwenden, aus dem leistungsunfähigen Gemeinden Beträge zugewiesen werden.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer oder eine ihrem Wesen nach der Einkommensteuer gleichartige Steuer zu erheben.

§ 84.

(1) Für den Anspruch der Gemeinden auf Beteiligung an der Einkommensteuer sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 über die Steuerpflicht hinsichtlich der Gemeindeeinkommensteuer entsprechend anzuwenden. Bei der Konkurrenz mehrerer Gemeinden finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens entsprechende Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Verteilung der Anteile aus dem Aufkommen durch den Lohnabzug (§§ 57 ff.) gilt ohne Rücksicht auf die nachträglich eintretenden Wohnsitz- oder Aufenthaltsänderungen die Gemeinde als anspruchsberechtigt, für deren Bezirk das Steuerbuch ausgestellt ist oder auszustellen war.

IX. Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften.

§ 85.

Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer zu erheben.

X. Strafvorschriften.

§ 86.

Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im ein- bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 87.

(1) Wer den Vorschriften der §§ 51, 57, 60 Absatz 2, 62 bis 65 oder den auf Grund der §§ 65 Absatz 2 und 98 getroffenen Bestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 G oder mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderweiten Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Liegen mildernde Umstände vor, so ist auf Geldstrafe bis zu 200 G zu erkennen.

(2) Wer den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften oder Bestimmungen fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 G bestraft.

§ 88.

Wer Steuermarken in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuermarken dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft; ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich falsche Steuermarken als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

§ 89.

Wer vorsätzlich bereits verwendete Steuermarken als gültig wieder verwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wieder verwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1 000 Gulden bestraft.

§ 90.

Wer zum Zwecke der Fälschung von Steuermarken

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Ausführung einer Steuermarkenfälschung dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung von Steuermarken bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist,

anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 2000 Gulden bestraft. Den Formen und Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrucke gleich.

§ 91.

Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuermarken sind eineinzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Das gleiche gilt für die Formen, Gerätschaften, Abrucke und Papier der in § 90 bezeichneten Art.

§ 92.

Sind wegen Hinterziehung der Einkommensteuer Strafen verwirkt, so werden sie neben den in den §§ 88 und 89 vorgesehenen Strafen verhängt.

XI. Übergangsvorschriften.

§ 93.

(1) Bei der Veranlagung für das Jahr 1925 sind statt der in § 45 vorgesehenen Beträge abzusetzen

a) für den Steuerpflichtigen . . . . 160 G
b) für die nicht selbständig zur Steuer heranzuziehende Ehefrau des Steuerpflichtigen . 280 G
c) für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehen ist . . . . 880 G
d) für das 4. und folgende Kind . . . . 1040 G

(2) Bei der Veranlagung für 1925 sind im Falle des § 72 für die Monate Januar/August 1925 nur je 60 G anzusetzen, im Falle des § 73 Absatz 1 a 800 G.

(3) Im Falle einer gesetzlichen Änderung der Ermäßigungen wird der Senat ermächtigt, auch für spätere Veranlagungen entsprechende Übergangsvorschriften zu erlassen.

§ 94.

(1) Bei der Veranlagung für das Jahr 1925 bleibt bei der Gewinnermittlung nach §§ 10 und 11 der Gewinn oder Verlust unberücksichtigt, der darauf zurückzuführen ist, daß sich der Wert einer der Aufwertung unterliegenden Forderung oder Schuld des Steuerpflichtigen im Laufe des für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Zeitraumes geändert hat.

(2) Der Senat kann die Anwendung der Vorschrift des Absatzes 1 auch für die folgenden Veranlagungen anordnen.

§ 95.

(1) Bei der Veranlagung für das Jahr 1925 betragen die nach § 23 Absatz 1 und 2 für die landwirtschaftlichen Betriebe vorgeschriebenen Jahrespauschsätze:

bei Grundstücken der Bodenklasse I	200—181	G pro ha,
" " " " II	180—161	" " " ,
" " " " III	160—141	" " " ,
" " " " IV	140—121	" " " ,
" " " " V	120—101	" " " ,
" " " " VI	100— 76	" " " ,
" " " " VII	75— 51	" " " ,
" " " " VIII	50— 30	" " " .

(2) Für die Einstufung in die Bodenklassen ist das Ergebnis der endgültigen Vermögenssteuerveranlagung für 1925 maßgebend.

(3) Die durch Absatz 1 festgesetzten Zahlen stellen Richtlinien für die späteren nach § 26 festzusetzenden Pauschsätze dar. Eine Veränderung ist nur insoweit zulässig, als sie durch Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in späteren Jahren gegenüber der Lage im Jahre 1925 bedingt ist.

XII. Schlußvorschrift.

§ 96.

(1) Das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für jedes Jahr ist an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen öffentlich zur Einsicht auszulegen.

(2) Zur Einsicht sind nur solche Personen befugt, die ein öffentliches Interesse nachweisen.

§ 97.

Das Gesetz tritt, soweit nichts Besonderes vorgeschrieben ist, mit seiner Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß es erstmalig auf die Einkommensteuerveranlagung für 1925 Anwendung findet. Die Vorschrift des § 26 findet erstmalig für die Einkommensteuerveranlagung 1926 Anwendung.

§ 98.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 27. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

25 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Körperschaftssteuergesetz.

Vom 27. 3. 1926.

§ 1.

Von dem Einkommen von Körperschaften und Vermögensmassen wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Körperschaftssteuer erhoben.

I. Steuerpflicht.

§ 2.

(1) Steuerpflichtig sind:

I. alle rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist (Erwerbsgesellschaften), soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist, insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

II. juristische Personen des bürgerlichen Rechtes, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften im Sinne der Ziffer I sind, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Körperschaften sind steuerpflichtig:

a) wenn ihr Sitz oder der Ort ihrer Leitung im Inland liegt, mit den gesamten inländischen und ausländischen Einkünften,

b) wenn ihr Sitz und der Ort ihrer Leitung im Ausland liegt, mit den gesamten inländischen Einkünften im Sinne des § 3 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Körperschaften und Vermögensmassen entweder im Inland ihren Sitz oder den Ort ihrer Leitung haben oder inländisches Einkommen im Sinne des § 3 des Einkommensteuergesetzes beziehen.

§ 3.

Von der Körperschaftssteuer sind Körperschaften und Vermögensmassen befreit, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

§ 4.

(1) Von der Körperschaftssteuer sind weiter befreit:

a) die Bank von Danzig,
b) die inländischen, öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken,
c) inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt,
d) die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Genossen (Gesellschafter) ausschließlich oder überwiegend die unter c) bezeichneten Genossenschaften sind und deren Geschäftsbetrieb sich im wesentlichen auf die angeschlossenen Mitglieder und deren Einzelmitglieder beschränkt (Beteiligungsgesellschaften),
e) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nur Mitglieder versichern,
f) Steuerpflichtige der im § 2 Absatz 1 Ziffer II bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken des Inlandes dienen,
g) Steuerpflichtige, die, ohne eigene industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben, lediglich Aktien oder andere Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Erwerbsgesellschaften besitzen und deren Geschäftstätigkeit sich auf die Kontrolle und Verwaltung ihnen nachgeordneter oder mit und in ihnen zusammengeschlossener Gesellschaften der genannten Art beschränkt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag weitere Befreiungen zu gewähren.

II. Einkommen und Einkommensarten.

§ 5.

(1) Die Vorschriften des Abschnitts II und III des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den §§ 6 bis 11 dieses Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist. Für die Steuerpflicht des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob es an die Gesellschafter, Genossen oder Mitglieder oder an die in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bestimmten Personen verteilt wird oder nicht.

(2) Von Erwerbsgesellschaften ist mindestens als Einkommen zu versteuern die Summe der Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrates für das der Veranlagung zugrunde zu legende Geschäftsjahr gewährt worden sind, ferner die Summe der Tantiemen, Entschädigungen und Belohnungen, die an Mitglieder des Vorstandes und Angestellte in leitender Stellung für das Geschäftsjahr gegeben worden sind, ohne daß sie vertraglich zugesichert waren, sowie die Summe der Gewinnanteile, die für das Geschäftsjahr ausgeschüttet worden sind.

(3) Der Steuerausschuß entscheidet bei Steuerpflichtigen, deren Sitz und Ort der Leitung im Ausland liegen, welcher Teil der gesamten, in Absatz 2 genannten Bezüge als inländisches Einkommen zu gelten haben.

§ 6.

Bei Ermittlung des Einkommens bleiben im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht neben den im § 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften außer Ansatz:

1. bei Steuerpflichtigen, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen, der Danziger Körperschaftssteuer nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a unterliegenden Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Fünftel an dem Grund- oder Stammkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind, die auf den bezeichneten Besitz entfallenden Gewinnanteile jeder Art;
2. Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen.

§ 7.

Außer den nach §§ 13/15 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähigen Ausgaben dürfen bei Ermittlung des Einkommens ferner abgezogen werden:

1. Beträge, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden;

2. Vergütungen jeder Art, die auf Grund der Jahresabschlüsse entweder an Mitglieder des Vorstandes, die nicht lediglich zur Überwachung oder Beaufsichtigung der Geschäftsführung bestellt sind, oder an Angestellte und Arbeiter für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit sie nicht schon als Werbungskosten (§ 14 E. St. G.) abzugsfähig sind;
3. bei Erwerbsgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Emissionsagio gedeckt werden können;
4. bei steuerpflichtigen Versicherungsgesellschaften angemessene Zuwendungen an das für Leistungen aus Versicherungen erforderliche Deckungskapital;
5. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinnes, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) verteilt wird.

§ 8.

Die Vorschrift des § 13 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 7 dieses Gesetzes bezeichneten abzugsfähigen Ausgaben auch im Falle der beschränkten Steuerpflicht abzugsfähig sind, soweit sie mit dem inländischen Vermögen, mit der inländischen Betriebsstätte oder mit dem inländischen Einkommen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

§ 9.

Bei Ermittlung des Einkommens dürfen außer den im § 16 des Einkommensteuergesetzes genannten Ausgaben ferner nicht abgezogen werden:

1. Aufwendungen für die Erfüllung der durch die Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschriebenen Zwecke des Steuerpflichtigen, auch soweit sie zu den im § 13 Absatz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Renten und dauernden Lasten zählen;
2. die von dem Steuerpflichtigen entrichtete Körperschaftssteuer und sonstigen Personalsteuern sowie Rücklagen hierfür;
3. Vergütungen jeder Art, die von Erwerbsgesellschaften an die zur Überwachung ihrer Geschäftsführung verfassungsgemäß bestellten Personen (Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats usw.) gewährt werden, auch soweit es sich um Werbungskosten handelt.

III. Steuertarif.

§ 10.

(1) Die Steuer wird stets für ein Kalenderjahr erhoben.

(2) Zur Berechnung der Steuer wird das steuerpflichtige Einkommen auf volle 10 Gulden nach unten abgrundet.

§ 11.

(1) Die Steuer beträgt:
für die Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 Ziffer I $12^1/_2$ v. H.,
für die Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 Ziffer II 10 v. H. des Einkommens.

(2) Bei Erwerbsgesellschaften, welche Gewinnanteile irgendwelcher Art an ihre Gesellschafter ausschütten, erhöht sich die nach Absatz 1 zu zahlende Steuer um:

1 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 8 v. H., aber nicht mehr als 10 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,
2 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 10 v. H., aber nicht mehr als 12 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,
3 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 12 v. H., aber nicht mehr als 15 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,
4 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 15 v. H., aber nicht mehr als 20 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,
5 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 20 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals hinausgeht.

(3) Die Steuer ist auf volle durch 40 Pfennige teilbare Beträge nach unten abzurunden.

(4) Eine Steuer wird von den im § 2 Absatz 1 Nr. II bezeichneten Steuerpflichtigen nicht erhoben, wenn das Jahreseinkommen 1 000 G nicht übersteigt.

IV. Verfahren, Entrichtung der Steuer, Steueranteile der Gemeinden und Gemeindeverbände, Strafvorschriften und Übergangsvorschriften.

§ 12.

Die Vorschriften der Abschnitte VI bis VIII, X und XI des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 13/16 dieses Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 13.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung nach § 50 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes kann auch auf eine Erklärung über die Höhe der Gewinnanteile, Vergütungen, Tantiemen, Entschädigungen und Belohnungen erstreckt werden.

§ 14.

Bei Steuerpflichtigen, deren Geschäftsabschlüsse veröffentlicht werden, ist die Steuer vor Ablauf des nach § 21 des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Kalenderjahres und außerhalb der gewöhnlichen Veranlagung unverzüglich nach der Veröffentlichung auf Grund des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinnes vorläufig festzusetzen.

§ 15.

(1) Steuerpflichtige, die neu in die Steuerpflicht eintreten, sind zur Entrichtung von Vorauszahlungen für das erste Geschäftsjahr nicht verpflichtet.

(2) Über die Erstattung der für das Kalenderjahr 1925 in den Fällen des Absatzes 1 geleisteten Vorauszahlungen wird bei der endgültigen Veranlagung für 1925 Entscheidung getroffen.

§ 16.

Wenn die Steuerpflicht entsteht oder erlischt oder wenn die unbeschränkte Steuerpflicht an die Stelle der beschränkten oder die beschränkte an die Stelle der unbeschränkten Steuerpflicht tritt, hat der Steuerpflichtige von den eingetretenen Veränderungen dem Steueramt alsbald Anzeige zu erstatten.

V. Schlußvorschrift.

§ 17.

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß es erstmalig bei der Körperschaftsteuerveranlagung für 1925 Anwendung findet.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1925 treten die §§ 72 bis 75 und die Tarifnummer 9 (Vergütungen) des übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in der Fassung vom 26. Juli 1918, sowie § 2 der Verordnung zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die Guldenwährung vom 4. Juli 1924 (Danziger Gesetzbl. S. 255) außer Kraft. Soweit Vergütungen der in § 72 des (Reichs-) Stempelgesetzes genannten Art für ein vor dem 1. Januar 1925 endendes Wirtschaftsjahr gewährt werden, wird die Steuer für Vergütungen nach den vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen und der Verordnungsvorschrift vom 4. Juli 1924 erhoben. Das Gleiche gilt für Vergütungen, die für ein im Jahre 1925 endendes Wirtschaftsjahr gewährt werden, für das nach Absatz 1 eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer nicht stattfindet.

§ 18.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 27. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

26 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Aufhebung der Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel. Vom 27. 3. 1926.

Artikel I.

Die Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel (Sorten und Devisen) — Tarifnummer 4a Ziffer 6 des übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes vom 3. Juli 1913 — Reichsgesetzbl. S. 639 — in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1918 — Reichsgesetzbl. S. 799 — und 10. Juli 1922 — Gesetzbl. S. 229 — (Devisenumsatzsteuergesetz) sowie der Verordnung vom 23. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1081 —, §§ 5 bis 8 des Devisenumsatzsteuergesetzes in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1923 — wird aufgehoben.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Danzig, den 27. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

27 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Vorläufiges Haushaltsgesetz

für das Rechnungsjahr 1926. Vom 22. 3. 1926.

Einziger Artikel.

Der Senat wird ermächtigt:

I. bis zum Erlaß eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1926 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplans 1925 zu führen,

II. folgende neue fortlaufende Ausgaben zu leisten:

A. im Haushaltsplan der Allgemeinen Verwaltung 1926.

„Kosten für landwirtschaftliche Zählungen (Anbau- und Ernteflächen-Erhebungen, Viehzählungen, Saatenstandsberichte usw.)“ Abschnitt B I Stelle 6 . . . . . 7 000 G

„Herausgabe der Statistischen Mitteilungen“ Abschnitt B II Stelle 2 b . . . . . 4 200 G

B. im Haushaltsplan Soziales und Gesundheitswesen 1926.

„Für produktive Erwerbslosenfürsorge“ Abschnitt A I, 5 . . . . 750 000 G

„Unterhaltung der Anstalt Conradshammer“ Abschnitt A I, 15 . . . . 3 000 G

„Unterhaltung des Hauses Danzig-Neufahrwasser, Lotsenweg 2“ Abschnitt A I, 16 . 1 000 G

„Besoldung für 1 Wirtschaftsinspektor (VII—VIII) für die staatl. Fürsorgeanstalt Silberhammer“ Abschnitt A V Stelle 1 . . . . 5 700 G

„Vergütung für 1 Angestellten (V) der Fürsorgeanstalt Silberhammer“ Abschnitt A V Stelle 2 . . . . 4 500 G

„Ruhegehälter- und Hinterbliebenenbezüge“ Abschnitt A V, 4 . . . . 1 150 G

„Ruhegehälter- und Hinterbliebenenbezüge“ Abschnitt A VI, 4 . . . . 5 340 G

„Löhne einschl. Versicherungsbeiträge“ Abschnitt B VII, 4 . . . . 9 925 G

C. im Haushaltsplan der Justizverwaltung 1926.

„Für die Selbstbewirtschaftung des Gutes Lamenstein“ Abschnitt B IX . . . . . 8 000 G

D. im Haushaltsplan für öffentliche Arbeiten 1926.

„Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder“ Abschnitt II, 9 . . . . 5 333 G

E. im Haushaltsplan der Staatlichen Grundbesitzverwaltung 1926.

Bauliche Unterhaltung.

a) Pulvermagazin am Wallplatz 15/16 Abschnitt III, 35 . . . . 500 G
b) Gebäude der Bastion Aussprung „ III, 40 . . . . 500 G
c) Gelände auf der Jesuitenschanze „ III, 49 . . . . 2 000 G
d) Gebäude des Trainkasernements Langfuhr „ III, 54 . . . . 1 000 G
e) Grundstück „Löwenschloß“ in Guteherberge „ III, 62 . . . . 500 G

„Unterhaltung der ehemaligen Gewehrfabrik“ „ III c . . . . 7 500 G

„Vermessungskosten“ „ V . . . . 3 000 G

F. im Haushaltsplan Betriebe, Verkehr und Arbeit 1926.

„Löhne einschl. Versicherungsbeiträge“ Abschnitt A I, 3 . . . . 8 000 G

„Beschaffung und Unterhaltung von Werkzeugen“ Abschnitt A II Stelle 2 . . . . 1 000 G

III. folgende einmalige Ausgaben zu leisten:

A. im Haushaltsplan der Allgemeinen Verwaltung 1926.

„Sicherheitsmaßnahmen im Senatsgebäude“ Abschnitt A VI, 1 . . . . 20 000 G

B. im Haushaltsplan Soziales und Gesundheitswesen 1926.

„Instandsetzung des Lehrerhauses“ (staatliche Blindenanstalt Königstal) Abschnitt A III Stelle 21 . . . . 4 000 G

„Erweiterung der Nährbodenküche und des Tierstalles“ (Hygienisches Institut) Abschnitt B IV, 1 . . . . 5 000 G

C. im Haushaltsplan für das Kirchenwesen 1926.

„Für innere Einrichtung des Dienstgebäudes Brotbänkengasse 2“ Abschnitt B V . . 6 000 G

D. im Haushaltsplan für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 1926.

„Zur Vervollständigung und Ergänzung der Lehrmittelsammlungen“ Abschnitt K I, 1 10 000 G

„Zur Einrichtung des landwirtschaftlichen Instituts“ Abschnitt K I, 3 . . . . . . 10 000 G

E. im Haushaltsplan der Verwaltung des Innern 1926.

„Bau einer neuen Klosettanlage in der Telegraphenkaserne“ Abschnitt G I Stelle 4 3 000 G

F. im Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Verwaltung einschl. Fischerei- und Domänenverwaltung 1926.

„Beschaffung von Aalbesatz“ Abschnitt B IV, 1 . . . . 1 000 G

„Drainagen und Meliorationen“ Abschnitt C IX Stelle 2 . . . . 2 000 G

G. im Haushaltsplan für Betriebe, Verkehr und Arbeit 1926.

„Für den weiteren Ausbau des Flughafens Danzig-Langfuhr" Abschnitt E I, 1 . . 30 000 G

„Für Neubeschaffungen und Instandsetzungen" Abschnitt E I, 2 . . . . 10 000 G

„Für den Neubau einer Dampffähre über die Stromweichsel bei Rothebude (1. Rate)" Abschnitt E I, 4 . . . . 150 000 G

IV. schwebende Schulden zur Beschaffung von Betriebsmitteln aufzunehmen, welche in den Grenzen der zu I—III bezeichneten Ermächtigung liegen.

Danzig, den 22. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Gehl.

28

Verordnung

über Änderungen und Ergänzungen der Eichordnung vom 8. November 1911. Vom 20. 3. 1926.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — R. G. Bl. S. 349 — werden für das Gebiet der Freien Stadt Danzig die gleichen Änderungen und Ergänzungen der Eichordnung vom 8. November 1911 — Sonderbeilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzblattes — erlassen, wie sie in dem von der Deutschen Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, amtlich herausgegebenen Neudruck der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 8. November 1911 mit Änderungen bis 18. Juni 1925 enthalten sind. *)

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 20. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

*) Der Neudruck der Eichordnung ist im Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe in Berlin S. W. 61, Gitschinerstraße 106a, käuflich zu haben.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.